

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV E-Werk Miller, Schwendi

Angaben netto zzgl. Umsatzsteuer (derzeit 19 %)

gültig ab: 01. Jan 2018

Leistungspreissystem für Entnahmen mit Lastgangmessung	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	12,28	3,00	73,24	0,57
Umspannung MS/NS	17,98	3,52	76,62	1,18
Niederspannung	24,41	4,20	83,51	1,83

Hinweis:

Eine Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen.

Es wird jeweils die tatsächlich vermiedene Leistung vergütet. Die Wahl eines verstetigten Verfahrens ist anzumelden.

Es werden die Netzentgelte der Entnahmestelle der der Einspeisung vorgelagerten Netzebene vergütet.

Für Einspeiser in Mittelspannung kommt das Referenzpreisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers Umspannung HS/MS zur Anwendung.

Die vermiedenen Netzentgelte der volatilen Bestandsanlagen (Wind und Photovoltaik mit Inbetriebnahme vor dem 1.1.2018) werden gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. §18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

ab 1.1.2018 2/3-tel der Ausgangswerte (Menge * Referenzpreisblatt)

ab 1.1.2019 1/3-tel der Ausgangswerte (Menge * Referenzpreisblatt)

ab 1.1.2020 keine Entgelte

Für neue volatile Anlage mit Inbetriebnahme ab 1.1.2018 werden keine vermiedenen Netzentgelte vergütet.

Für neue sonstige Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1.1.2023 werden keine vermiedenen Netzentgelte vergütet.

Bei Netzübernahmen wird das Referenzpreisblatt des Netzbetreibers mit Anschluss der Anlage zum Zeitpunkt 31.12.2016 herangezogen.

Bestandsanlagen, deren Anschluss in nachgelagerte Netzebenen umgebaut wird, werden dann wie Neuanlagen behandelt.